

Sportverein
Spora e.V.

Satzung



Inhaltsverzeichnis

§1 Name und Sitz, Geschäftsjahr	3
§2 Zweck	3
§3 Gemeinnützigkeit	3
§4 Mitgliedschaft	4
§5 Rechte und Pflichten	5
§6 Beitrag	6
§7 Datenschutz	6
§8 Organe des Vereines	6
§9 Vorstand	6
§10 Mitgliederversammlung	8
§11 Stimmrecht und Wählbarkeit	9
§12 Auflösung des Vereins	9
§13 Vereinslogo	10
§14 Ordnungen	10
§15 Inkrafttreten	10

§1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Sportverein Spora e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in „Elsteraue OT Spora“.
Er ist unter der Nummer „VR4907“ in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stendal eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Sachsen-Anhalt e.V., im Kreissportbund Burgendlandkreis und in den Fachverbänden der im Verein vertretenen Sportarten.
Der Verein erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
4. Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes und die damit verbundene körperliche Ertüchtigung der Mitglieder aller Altersgruppen.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen in den nach Sportarten gegliederten Abteilungen des Vereins verwirklicht. Es handelt sich hier um nachfolgende Abteilungen:
 - Fußball
 - Kegeln
 - Gymnastik
 - Volleyball
3. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral. Er ist offen für alle sportinteressierten Bürger.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Der Verein wird ehrenamtlich geführt. Der Vorstand ist berechtigt zur Durchführung der Vereinssatzung haupt- und nebenberufliche Kräfte entgeltlich zu beschäftigen. Die Höhe der Entgeltung regelt die Finanzordnung des Vereins.

§4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus
 - (a) Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Mitgliedern, die sich im Verein sportlich und ehrenamtlich betätigen,
 - (b) passiven Mitgliedern, die sich im Verein nicht sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - (c) fördernden Mitgliedern. Förderndes Mitglied kann jede juristische Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen,
 - (d) Ehrenmitgliedern.
2. Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche und juristische Person auf schriftlichen Antrag (Aufnahmeformular des SV Spora) erwerben, Sofern sie sich zur Einhaltung zur Satzung des Vereins bekennt und die Vereinsziele aktiv oder materiell unterstützt.
3. Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag (Aufnahmeformular des SV Spora) durch Beschluss des Vorstandes erworben. Der Antrag muss den Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort, Adresse, Telefonnummer des Antragstellers enthalten. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand, die keine Begründung bedarf ist schriftlich dem Antragsteller zuzustellen. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
4. Die Aufnahme in den SV Spora wird erst mit dem Ausstellen der Mitgliedskarte durch den Vereinsvorstand vollzogen und bestätigt. Vom Eintrittswunsch (Eingang des Aufnahmeantrages) bis zur Erteilung oder Nichterteilung der Mitgliedschaft besteht für den Antragsteller Versicherungsschutz. Wer keine wahrheitsgemäßen Angaben macht wird nicht in den Verein SV Spora aufgenommen und hat kein Widerspruchsrecht.
5. Für Minderjährige ist die Zustimmungserklärung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
6. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - (a) Austritt. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen, jeweils zum Quartalsende zulässig. Im Ausnahmefall sind Abweichungen von der Kündigungsfrist möglich. Der Ausnahmefall ist bei Vereinswechsel aktiver Spieler in den vorgeschriebenen Wechselzeiten der zuständigen Vereine gegeben.
 - (b) Ausschluss. Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit von den anwesenden Vorstandsmitgliedern ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat, wobei ein Grund zum Ausschluss auch ein unfaires, unsportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern ist. Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages in Höhe von einem Quartalsbeitrag im Rückstand ist.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung von

Seiten des Vorstandes Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen.

Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen. Wird die Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingereicht, gilt dies als Unterwerfung des Ausschlussbeschlusses, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

(c) Tod.

7. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereines.

Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft schriftlich geltend gemacht und begründet werden.

§5 Rechte und Pflichten

1. Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt,

- im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
- die dem Sportverein zur Verfügung stehenden Sportanlagen, Einrichtungen und Sportgeräte nach den hierfür getroffenen Bestimmungen zu nutzen,
- den vereinbarten Versicherungsschutz in Anspruch zu nehmen,
- bei Mitgliederversammlungen von ihrem Stimmrecht Gebrauch zu machen (Rechenschaftsbericht des Vorstandes, Haushaltsplan, Wahlen)

2. Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet,

- sich an die Satzung und die Ordnungen des Vereins zu halten,
- sich bei Sportveranstaltungen und Wettkämpfen sportlich fair und ehrlich zu verhalten,
- die Sportanlagen, Einrichtungen und Sportgeräte pfleglich zu behandeln und an ihrer Erhaltung aktiv mitzuarbeiten,
- die Mitgliederbeiträge ordnungsgemäß zu entrichten,
- nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln.

§6 Beitrag

1. Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben.
2. Die Höhe und die Zahlungsbedingungen der einzelnen Beiträge sind in der Finanz- und Beitragsordnung des SV Spora geregelt.
3. Ohne Zahlung des Beitrages besteht kein Versicherungsschutz und bei Unfällen trägt der Nichtzahler alle finanziellen und rechtlichen Folgen komplett allein und haftet privat für alle Kosten, Folgekosten und Ansprüche Dritter.

§7 Datenschutz

Der Verein verpflichtet sich im Sinne des Datenschutzgesetzes, die ihm zur Verfügung gestellten Daten außerhalb des Vereins nur zu verwenden:

- zur Verwirklichung seines Vereinszweckes,
- bei berechtigtem Interesse einer Dachorganisation,
- bei nachweisbarem öffentlichen Interesse.

Hierbei gewährleistet der Verein, dass die Verwendung im Vereinsinteresse notwendig ist und den Interessen der Mitglieder nicht entgegensteht.

§8 Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem ersten Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzender)
 - dem Kassenwart
2. Der erweiterte Vorstand besteht in der Regel aus
 - dem Schriftführer
 - und 5 Beisitzern

3. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten drei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Der Vorstand im Sinne § 26 BGB ist berechtigt, bei Rechtsgeschäften bis zu 500,00 Euro eigenständig zu entscheiden.

4. Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

- (a) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung eines Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern
- Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Behinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen, deren verwaistes Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereines zu besetzen.
- Die Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, an Versammlungen der Sektionen teilzunehmen und das Wort zu ergreifen.

(b) Aufgaben der einzelnen Mitglieder

- Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende, vertritt den Sportverein nach innen und außen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe. Er unterzeichnet die Protokolle der Mitgliederversammlungen, der Vorstandssitzungen und alle wichtigen verbindlichen Schriftstücke.
- Der Kassenwart verwaltet die Kassengeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge.
Alle Zahlungen dürfen nur auf Anweisung des 1. ggf. des 2. Vorsitzenden geleistet werden. Er ist für den Bestand und die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei einer Kassenrevision sind alle Ausgaben durch Belege, die vom 1. ggf. 2. Vorsitzenden anerkannt sein müssen, nachzuweisen. Er überprüft den Eingang der Beitragszahlungen.
- Der Schriftführer erledigt den gesamten Schriftverkehr des Vereines. Er führt in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen Protokoll.
Am Ende des Geschäftsjahres ist ein Jahresbericht zu erstellen. Außerdem hat er die Satzungen und die Ordnungen zu pflegen.
- Aufgabe der Sektionsleiter ist es, den Übungs- und Trainingsbetrieb zu organisieren und die vom zuständigen Fachverband gefassten Beschlüsse zu realisieren.

5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstandes

werden für die Zeit von 4 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im Vorstand.

6. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen wurden. Diese sollten monatlich stattfinden.
Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 6 seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzenden)

§10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
2. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - (a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und des Kassenprüfers
 - (b) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
 - (c) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung
 - (d) Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - (e) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben
 - (f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch öffentliche Aushänge einberufen und in nachfolgenden aufgeführten Schaukästen der Gemeinden

- Spora Sporaer Hauptstraße 29
- Ölsen Sporaer Straße 12
- Nißma Nißmaer Hauptstraße 51
- Prehlitz/Penkwitz Am Anger

und in den Sportstätten des SV Spora e.V.

- Kegelsportstätte Sporaer Hauptstraße 10 (Gaststätte)
- Vereinszimmer Sektion Fußball Nißmaer Hauptstraße 39

bekannt gemacht.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.

3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn $\frac{1}{4}$ der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt oder wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
4. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Ist weniger als ein Drittel der Mitglieder anwesend, kann eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Im Aushang ist auf diese erleichternde Bedingung hinzuweisen.
Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst; Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimme.
5. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist.
6. Die von der Mitgliederversammlung gewählten drei Rechnungsprüfer überwachen die Kassengeschäfte der Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Die Wiederwahl ist zulässig.
7. Ergänzende Regelungen zum Ablauf von Sitzungen und Tagungen regelt die Geschäftsordnung des Sportvereines.

§11 Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmrecht besitzen nur volljährige ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§12 Auflösung des Vereins

Wird mit der Auflösung des Vereines nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen, anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

Vor Durchführung ist das zuständige Finanzamt zu hören.

Bei der Auflösung des Vereins oder Aufhebung oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an die Gemeinde Elsteraue, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sportes

zu verwenden hat.

Ist wegen Auflösung des Vereines oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§13 Vereinslogo



Abbildung 1: Vereinslogo

§14 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung hat der Vorstand eine Geschäftsordnung, eine Finanz- und Beitragsordnung erlassen. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der Mitglieder des Vorstandes beschlossen. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.

§15 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in vorliegender Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am (14.03.2014) beschlossen worden und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.